



LANDKREIS GÜNZBURG

Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg

Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de



/ 4 Eigenbetriebe / 4.2 Kreisabfallwirtschaft

4.2.2.5 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005 (LkrAbl. Nr. 44 vom 30.10.2015)

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. August 1996 (GVBl S. 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 461) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom

4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom

11. März 2014 (GVBl S. 70), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 51 vom 19. Dezember 2014):

§ 1

(1) **§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Wertmüll-“ wird ersetzt durch das Wort „Grüngut-“.

(2) **§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse“ im 1. Halbsatz werden ersetzt durch die Worte „Bioabfall- bzw. Restmüllbehältnisse“; das Wort „Wertmüll-“ im 2. Halbsatz wird ersetzt durch das Wort „Grüngut-“.

(3) **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Der Betrag „6,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „5,00 €“, der Betrag „3,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „2,50 €“.

(4) **§ 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 bis 6 werden wie folgt geändert:**

Ziffer 1: der Betrag „4,30 €“ wird ersetzt durch den Betrag „3,70 €“,
Ziffer 2: der Betrag „6,40 €“ wird ersetzt durch den Betrag „5,60 €“,
Ziffer 3: der Betrag „12,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „11,20 €“,
Ziffer 4: der Betrag „25,60 €“ wird ersetzt durch den Betrag „22,40 €“,
Ziffer 5: der Betrag „117,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „103,00 €“,
Ziffer 6: der Betrag „267,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „233,00 €“.

(5) **§ 4 Abs. 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:**

Der Betrag „5,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „4,00 €“.

(6) **§ 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Wertmüllsäcken“ wird ersetzt durch das Wort „Grüngutsäcken“, die Worte „für Grüngut“ werden gestrichen.

(7) **§ 4 Abs. 3 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:**

Der Betrag „15,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „19,00 €“.

(8) **§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Der Betrag „6,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „4,00 €“ und der Betrag

„12,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „8,00 €“.

(9) § 4 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Folgender Unterabsatz 3 wird eingefügt:

„Die Anlieferung von Sperrmüll bis 2.000 l pro Tag und Anlieferung an Wertstoffsorgungseinrichtungen, die vom Landkreis Günzburg betrieben werden ist

gebührenfrei.

Die Anlieferung von Sperrmüll bis 4.000 l pro Tag und Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Burgau ist

gebührenfrei.

Werden die Freimengen überschritten, wird für die Mehrmenge eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je angefangene 100 l berechnet.“

(10) § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „1,39 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1,30 €“ und der Betrag „13,90 €“ wird ersetzt durch den Betrag „13,00 €“.

(11) § 4 Abs. 8 Ziffer 1 Buchstabe a) erhält folgende Formulierung:

„pro angefangene 10 kg Abfall zur Beseitigung für die Deponie der Klassen I und II gemäß Deponieverordnung
(Mindestgebühr 13,90 €)

1,39 €

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorzulegen. Die Probenahme muss nach der LAGA-Mitteilung 32 – PN 98 erfolgen. Die Art der Verpackung und die Verpackungsgrößen können vom Kreisabfallwirtschaftsbetrieb vorgegeben werden.“

(12) § 4 Abs. 8 Ziffer 1 Buchstabe b) erhält folgende Formulierung:

Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).

Buchstabe b) erhält folgende Formulierung:

„pro angefangene 10 kg Abfall zur Beseitigung für die thermische Behandlung bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Burgau
(Mindestgebühr 13,00 €)

1,30 €

pro angefangene 10 kg Abfall zur Beseitigung für die thermische Behandlung bei Anlieferung am Müllkraftwerk Weißenhorn
(Mindestgebühr 11,00 €)“

1,10 €

(13) § 4 Abs. 8 Ziffer 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe d).

In Buchstabe c) wird der Betrag „5,00 €“ ersetzt durch den Betrag „4,00 €“.

(14) § 4 Abs. 8 Ziffer 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des Buchstaben d) wird zum Text des Buchstaben e) und die Angabe „18 Zoll“ wird ersetzt durch die Angabe „22 Zoll“.

(15) § 4 Abs. 8 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Der Text in den Buchstaben a) und b) entfällt.

Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe a). Die Text „asbesthaltige Baustoffe (ASN 170605)“ wird ersetzt durch den Text „festgebundener asbesthaltiger Baustoffe (ASN 170605*)“.

Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe b).

Der Buchstabe c) erhält folgende Formulierung:

„pro angefangene 10 kg künstlicher Mineralfaserabfälle
(ASN 170603*, ASN 170604) 2,20 €
(Mindestgebühr 22,00 €)“

Der Buchstabe e) entfällt.

(16) § 4 Abs. 8 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

Nach der Mengenangabe „250 l“ werden die Worte „je Öffnungstag“ eingefügt.

(17) § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 2, 1. Spiegelstrich werden die Worte „bzw. vor der weiteren Behandlung in der Pyrolyseanlage“ gestrichen. Der Betrag „6,40 €“ wird ersetzt durch den Betrag „9,00 €“.

Der Text des 2. Spiegelstrichs entfällt und wird durch den Text des 3. Spiegelstrichs ersetzt.

Der bisherige Text des 4. Spiegelstrichs wird zum Text des 3. Spiegelstrichs, wobei Absatz 2 des 4. Spiegelstrichs entfällt.

Der bisherige Text des 5. Spiegelstrichs wird zum Text des 4. Spiegelstrichs; hinter dem Wort „wurden“ wird ein Strichpunkt gesetzt.

Der Text „(z. B. Zuordnungswerte, die für die Deponierung auf einer Deponie der Deponieklassen I oder II des Anhangs 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung einzuhalten sind)“ wird gestrichen.

In Satz 4 wird der Betrag „6,40 €“ ersetzt durch den Betrag „9,00 €“.

Folgender Satz 5 wird ergänzt:

„Anfallende Gebühren von Aufsichts- und Überwachungsbehörden werden dem Abfallerzeuger weiterberechnet.“

§ 2

§ 1 Abs. 1 bis 17 dieser Änderungssatzung treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Günzburg, 26. Oktober 2015

Hafner
Landrat